

Drachenfliegerclub Berlin e. V.  
c/o Dr. Lothar George  
Massower Straße 8  
10315 Berlin

Bearb.: Herr Falk Heider  
Gesch.-Z.: 4112-50111.1/17  
Telefon: 03342 4266-4102  
Fax: 03342 4266-7612  
Internet: [www.LBV.Brandenburg.de](http://www.LBV.Brandenburg.de)

Schönefeld, 20.10.2017

**Sonderlandeplatz (SLP) Altes Lager**

**Änderung/Erweiterung der Auflage Nr. 8 zur neugefassten Flugplatzgenehmigung vom 12.04.2013**

**Bezug: Ihr Antrag/Ihre Anzeige vom 10.07.2017**

Anlage: Zahlungsaufforderung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Dr. George,

Bezug nehmend auf Ihre oben genannte Anzeige gem. § 41 Abs. 1 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) i. V. m. § 53 Abs. 1 LuftVZO ergeht folgende

**Entscheidung:**

1. Der Betrieb am Sonderlandeplatz Altes Lager wird durch die Änderung/Erweiterung der Auflage Nr. 8 der mit Bescheid vom 12.04.2013 geänderten und gleichzeitig neugefassten Flugplatzgenehmigung, diese in der Fassung der Berichtigung vom 20.12.2013, nicht wesentlich geändert. Eine Änderung der Genehmigung im Sinne von § 6 Abs. 4 Satz 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ist nicht erforderlich.
2. Teil B (Nebenbestimmungen) Abschnitt I. (Auflagen) Nr. 8 der unter 1. genannten Genehmigung wird wie folgt erweitert und neugefasst:

*„Der Genehmigungsinhaber hat eine oder mehrere volljährige Personen als Flugleiter zu bestellen. Eine Liste der bestellten Flugleiter ist der Genehmigungsbehörde jährlich bis zum 01. März zu übergeben. Die Anwesenheit des Flugleiters ist lückenlos zu dokumentieren. Die Flugplatzbenutzungsordnung*

(einschließlich Alarmplan und ggf. weiterer Anlagen) ist den Flugleitern gegen Unterschrift bekannt zu geben. Jeder Flugleiter muss Inhaber eines gültigen Flugfunkzeugnisses sein.

Bei Flugbetrieb mit nur einem Ultraleichtflugzeug kann unter der Voraussetzung, dass eine zur Hilfeleistung fähige Person anwesend ist und gleichzeitiger Modellflugbetrieb ausgeschlossen bleibt, auf die Anwesenheit eines Flugleiters verzichtet werden.

Soweit **ausschließlich Flugbetrieb von Gleitsegeln oder Hängegleitern in der Startart Windenschlepp** stattfindet, kann auf die Anwesenheit eines Flugleiters verzichtet werden. Die Leitung des Flugbetriebs erfolgt durch den Startleiter nach den Festlegungen der Flugbetriebsordnung des Deutschen Hängegleiter Verbandes (DHV). Für die bestellten Startleiter gilt die Festlegung über die Meldung an die Luftfahrtbehörde und den Nachweis des Einsatzes wie für Flugleiter.“

3. Für diese Entscheidung werden Kosten in Höhe von 75,- EUR festgesetzt.

#### Hinweise:

1. Die vom Antragsteller eingereichte „Verfahrensregelung bei Windenschlepp für Gleitsegel bzw. Hängegleiter (ohne UL – Betrieb und/oder ohne Modellflugbetrieb)“, vorgeschlagen als Anlage 6 zur Ergänzung der Flugplatzbenutzungsordnung (FBO), wird durch die LuBB gesondert geprüft.

2. Dieses Schreiben wollen Sie bitte zur Flugplatzakte nehmen (vgl. Nebenbestimmung zur Flugplatzgenehmigung, Abschnitt I Nr. 10).

#### Begründung:

Mit Schreiben vom 10.07.2017 beantragen Sie, die durch die Luftfahrtbehörde am 12.04.2013 erteilte Änderungsgenehmigung für den Sonderlandeplatz Altes Lager, diese in der Fassung der Berichtigung vom 20.12.2013, zu ergänzen. Die bisherige Auflage Nr. 8 soll dahin gehend erweitert werden, dass bei ausschließlichem Flugbetrieb mit Gleitsegeln oder Hängegleitern in der Startart Windenschlepp kein Flugleiter anwesend sein muss.

Durch den Startleiter solle der Betrieb nach den Festlegungen der Flugbetriebsordnung des DHV geleitet werden. Melde- und Nachweispflichten sollen im Übrigen analog wie für Flugleiter gem. der bisherigen Auflage Nr. 8 der Flugplatzgenehmigung gelten.

Im Übrigen fügen Sie den Entwurf einer Verfahrensanweisung über Windenstarts für Gleitsegel bzw. Hängegleiter (ohne anderen Flugbetrieb) mit Festlegungen/Voraussetzungen für das Handeln des Startleiters (ohne Flugleiteranwesenheit) bei; diese gedacht als Anlage 6 zur FBO.

Der Betrieb am Sonderlandeplatz Altes Lager wird durch die zugelassene Erweiterung der Auflage Nr. 8 der mit Bescheid vom 12.04.2013 geänderten und gleichzeitig neugefassten Flugplatzgenehmigung, diese in der Fassung der Berichtigung vom 20.12.2013, nicht wesentlich im Sinne von § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG geändert. Die Erweiterung der Auflage Nr. 8 konnte daher ohne die Durchführung eines Änderungsgenehmigungsverfahrens als unwesentliche Änderung des Betriebes am SLP Altes Lager zugelassen werden (Bescheinigung der Unbedenklichkeit).

Notwendigkeit und Schlüssigkeit einer ergänzenden Anlage zur FBO werden durch die Genehmigungsbehörde (Dezernat 43) gesondert geprüft und entschieden.



**Kostenbegründung:**

Die vorstehende Amtshandlung ist nach § 107 LuftVZO i. V. m. der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) kostenpflichtig. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) hat nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung der anzeigende Flugplatzbetreiber zu tragen.

Gemäß §§ 1 ff LuftKostV i. V. m. Abschnitt V Ziffern 7. c) des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 75,00 EUR (in Worten: fünfundsiebzig EUR) festgesetzt.

Das Gebührenverzeichnis sieht für die Prüfung von Anzeigen nicht wesentlicher Änderungen des Betriebes einen Gebührenrahmen von 70 bis 1.000 EUR vor. Unter Berücksichtigung des hier eher geringen Prüfaufwandes der Luftfahrtbehörde wird die Gebühr im untersten Bereich des Gebührenrahmens festgesetzt. Auslagen nach § 3 Abs. 2 LuftKostV sind in die Gebühr einbezogen. Andere Auslagen sind nicht entstanden.

Die Zahlung ist entsprechend den in der Zahlungsaufforderung enthaltenen Angaben zu leisten.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5a, 12529 Schönefeld schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.LBV.Brandenburg.de/media/QES\\_technische\\_Rahmenbedingungen.pdf](http://www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf) aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Heider